## Assenagon Asset Management S.A.

## Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 Ex-Tag der Zwischenausschüttung: 07.12.2017

Valuta: 14.12.2017

Datum des Ausschüttungsbeschlusses: 05.12.2017

Name des Investmentfonds: Assenagon Credit SubDebt and CoCo (P)

ISIN: LU0990656059

Barausschüttung	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			Privat- vermögen	Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup>	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup>
Barausschüttung	1 141.	. IIIVOL	•	EUR	EUR	EUR
1 a   Betrag der Ausschüttung     2,2514   2,2514   2,2514   2,2514   2,2514   2,3				je Anteil	je Anteil	je Anteil
aa) in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre 0,0000 0,		Barau	Barausschüttung		2,2500	2,2500
bb) in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 1bb) in der Ausschüttung geleicher Ertrage 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 1bb) Betrag der ausgeschütteten Erträge 2,2514 2,2514 2,2514 2,2514 1c) Im Betrag der ausgeschütteten Fiträge 2,2514 2,2514 2,2514 1c) Im Betrag der ausgeschütteten Jusschüttungsgleichen Erträge enthaltene aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG 0der § 3 Nr. 40	1 a)	Betrag der Ausschüttung <sup>3)</sup>		2,2514	2,2514	2,2514
Teilthesaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag		aa)		0,0000	0,0000	0,0000
It b) Betrag der ausgeschütteten Erträge 2,2514 2,2514 2,2514  It c) Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene  aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG 6 2		bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
to Im Betrag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene  aa) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>3</sup> bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG  cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)  cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)  dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung  ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind  ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1.  Januar 2009 anzuwendenden Fassung  gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1  0,0000  c.  d),0000  hb) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  ii) Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  ji) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkünmensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1  kk) Erträge i.S.d. § 4 Abs. 2 in die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1  kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1	2)	Teilthe	esaurierungsbetrag/ ausschüttungsgleicher Ertrag	0,0000	0,0000	0,0000
aa)         Erträge I.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 I.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG <sup>6)</sup> -         -         0,0000           bb)         Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>6)</sup> -         0,0000         0,0000           cc)         Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)         -         2,2488         2,2488           dd)         steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung         0,0000         -         -           ee)         Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1.         0,0000         -         -           ff)         steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1.         0,0000         -         -           gg)         Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1         0,0000         -         -           gg)         Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1         0,0000         0,0000         0,0000           hh)         in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen         0,0000         -         0,0000           ii)         Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die KSIG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 2 <td>1 b)</td> <td>Betrag</td> <td>der ausgeschütteten Erträge</td> <td>2,2514</td> <td>2,2514</td> <td>2,2514</td>	1 b)	Betrag	der ausgeschütteten Erträge	2,2514	2,2514	2,2514
bb) Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG - 0,0000 0,0000 cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke) - 2,2488 2,2488 dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung 0,0000   Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung 0,0000   Etträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind  ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. 0,0000   gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die NS dabs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 0,0000 0,0000 C,0000	1 c)	Im Be	trag der ausgeschütteten/ ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene			
oder § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup> cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)  dd) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung  ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung  ee) anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind  ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1.  Januar 2009 anzuwendenden Fassung  gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1  0,0000  0,0000  0,0000  hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  jj) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  auf Arrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1  auf Arrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen		aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 $KStG^{4)}$	-	-	0,0000
dd)       steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung       0,0000       -       -         ee)       Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind       0,0000       -       -         ff)       steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung       0,0000       -       -         gg)       Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         hh)       in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen       0,0000       -       0,0000         ii)       Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde       0,0000       0,0000       0,0000       0,0000         jj)       KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG anzuwenden ist       -       -       0,0000         kk)       in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen       0,0000       0,0000       0,0000         li)       in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 1       -       -       -       0,00		bb)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 $\mathrm{EStG}^{4)}$	-	0,0000	0,0000
am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung  Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 S. 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind  ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung  g) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1  0,0000  0,0000  0,0000  0,0000  hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  0,0000  KStG anzuwenden ist		cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	=	2,2488	2,2488
ee) anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge i.S.d. § 20 EStG sind  ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 in der ab 1. 0,0000		dd)		0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 hh) in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen 0,0000 - 0,0000 0,0000 0,0000 in Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 0,0000 KStG anzuwenden ist in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 0,0000 KStG anzuwenden ist		ee)	anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge	0,0000	-	-
in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA Zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  II) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  - 0,0000  N,0000		ff)		0,0000	-	-
unterliegen  Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  jj) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  0,0000  kstG anzuwenden ist  in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1  - 0,0000  O,0000  O,0000  O,0000  O,0000  O,0000  O,0000  O,0000  O,0000		gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
ii) Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die 0,0000 0		hh)	•	0,0000	-	0,0000
in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA kk) in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die 0,0000 0,0000 0,0000 in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 II) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 - 0,0000 KStG anzuwenden ist		ii)	Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die	0,0000	0,0000	0,0000
kk) zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen  in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2  II) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 - 0,0000  KStG anzuwenden ist		jj)	KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1	-	-	0,0000
II) KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 0,0000 KStG anzuwenden ist		kk)	zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die	0,0000	0,0000	0,0000
1 d) zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge		II)	KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1	-	-	0,0000
	1 d)	zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge				

	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2	2,2514	2,2514	2,2514
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)	Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und				
	aa)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde $^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung		0,0000	0,0000	0,0000
1 h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup> 0,0014 0,0014 0,0014				0,0014

Geschäftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

Steuerlicher Zufluss: 31.12.2017

Name des Investmentfonds: Assenagon Credit SubDebt and CoCo (P)

ISIN: LU0990656059

•	§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. InvStG			Betriebs- vermögen KStG <sup>1)</sup>	Sonst. Betriebs- vermögen <sup>2)</sup>
1 141				EUR	EUR
			je Anteil	je Anteil	je Anteil
2)	Betra	g der Thesaurierung/ ausschüttungsgleichen Erträge	1,6782	1,6782	1,6782
1 c)	In der Thesaurierung enthaltene				
	aa)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG $^{4)}$	-	-	0,0000
	cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a (Zinsschranke)	-	1,6799	1,6799
	gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1	0,0000	0,0000	0,0000
	hh)	in 1 c gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	-	0,0000
	ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde oder als einbehalten gilt, für die kein Abzug nach Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	jj)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000

	kk)	in 1 c ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2, die nach einem DBA zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
	II)	in 1 c kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
1 d)	zur An	rechnung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Erträge			
	aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 7)	1,6782	1,6782	1,6782
	bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3	0,0000	0,0000	0,0000
		davon inländische Mieterträge	0,0000	0,0000	0,0000
	cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 4, soweit in 1 d aa) enthalten 7)	0,0000	0,0000	0,0000
1 f)		der ausländischen Steuer, der auf die in den Erträgen enthaltenen fte i.S.d. § 4 Abs. 2 entfällt, und			
	aa)	der nach $\S$ 4 Abs. 2 i.V.m. $\S$ 32d Abs. 5 oder $\S$ 34c Abs. 1 EStG oder einem DBA anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach $\S$ 4 Abs. 4 vorgenommen wurde <sup>5)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000
	bb)	in 1 f aa) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	cc)	der nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
	dd)	in 1 f cc) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,0000
	ee)	der nach einem DBA als gezahlt gilt und nach $\S$ 4 Abs. 2 i.V.m. diesem Abkommen anrechenbar ${\rm ist}^{5)}$	0,0000	0,0000	0,0000
	ff)	in 1 f ee) enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 i.V.m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist	-	-	0,000
1 g)	Betrag	der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
1 h)		Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete ensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre <sup>6)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000

Die Summe der Erträge nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 InvStG beträgt zum 31.12.2017 EUR 3,60741. Der Rücknahmepreis beträgt EUR 49,57.

## Steuerlicher Anhang:

<sup>1)</sup> Angaben für Anleger, die nach dem KStG besteuert werden. Bei den Angaben ist zu beachten, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG für Anleger, die bestimmte Körperschaften sind, keine Anwendung findet. Die Anwendbarkeit vorgenannter Vorschriften kann auch Einfluss auf die Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuern haben.

<sup>2)</sup> Angaben für Anleger, die ihre Anteile im Betriebsvermögen halten und nach dem EStG besteuert werden (z.B. Einzelunternehmer oder Mitunternehmer in gewerblichen Personengesellschaften).

Der Jahresbericht wird am Sitz der Gesellschaft erhältlich sein.

<sup>&</sup>lt;sup>3)</sup> Der Betrag der Ausschüttung ist ausgewiesen zuzüglich auf Ebene des Investmentfonds abzuführender Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie gezahlter, abzüglich erstatteter ausländischer Quellensteuern, soweit § 4 Abs. 4 InvStG nicht angewendet wurde (BMF-Schreiben v. 18.08.2009, Tz. 12).

<sup>&</sup>lt;sup>4)</sup> Die Einkünfte sind zu 100 % ausgewiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>5)</sup> Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger unter Beachtung der Höchstbetragsberechnung.

<sup>&</sup>lt;sup>6)</sup> Der Ausweis der gezahlten Quellensteuer des aktuellen Geschäftsjahres vermindert um die erstattete Quellensteuer aus Vorjahren nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 h) InvStG erfolgt unter Berücksichtigung der auf Fondsebene bereits nach § 4 Abs. 4 InvStG als Werbungskosten abgezogenen anrechenbaren ausländischen Quellensteuer. Soweit die erstattete Quellensteuer die gezahlte Quellensteuer übersteigt, erfolgt der Ausweis als negativer Betrag.
<sup>7)</sup> Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu

<sup>&</sup>lt;sup>7)</sup> Die Angabe der Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer erfolgt an dieser Stelle ausschließlich zu Informationszwecken, da bei thesaurierenden ausländischen Investmentfonds zum Zeitpunkt des fiktiven steuerlichen Zuflusses kein Kapitalertragsteuerabzug erfolgt.

## Assenagon Asset Management S.A.

Bescheinigung über die Angaben i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG für die vorstehenden Investmentfonds für den genannten Zeitraum

An die Assenagon Asset Management S.A. (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung/Aufzeichnungen für die oben genannten Investmentfonds für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen. Die Bescheinigung hat zudem eine Aussage darüber zu enthalten, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für die oben genannten Investmentfonds die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags. Besondere Ermittlungen im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG auswirken kann, sind nach § 5 Abs. 1a Satz 3 InvStG nicht vorzunehmen. Im Hinblick auf Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO, der sich auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen, haben wir besondere Ermittlungen nur im Hinblick auf Vorgänge des laufenden Jahres vorgenommen. Unsere Aussage stützen wir auf analytische Prüfungshandlungen und Befragungen zu den veröffentlichten Aktiengewinnen und den veröffentlichten Rücknahmepreisen für den Berichtszeitraum.

Im Rahmen der Überleitung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Es haben sich keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG oder auf die Aktiengewinne nach § 5 Abs. 2 S. 1 InvStG auswirken kann, die für den Zeitraum veröffentlicht wurden, auf den sich die Angaben nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 InvStG beziehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Sicht der Finanzverwaltung aus den von den Investmentfonds durchgeführten Geschäften oder sonstigen Umständen, insbesondere dem Abschluss von derivativen Geschäften, dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, dem Bezug von Leistungen, durch die Werbungskosten entstehen, der Vornahme eines Ertragsausgleichs, der Entscheidung über die Ausschüttung von Erträgen, sowie deren Zusammenspiel (weitere) Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 AO ergeben.

Frankfurt am Main, den 06.03.2018

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft